Amistar Opti®

Zulassungsauflagen und Anwendungsbestimmungen in bezug auf Abstände zu Oberflächengewässern (NW-Sätze), Hangneigung und Nichtzielorganismen																
				Abstand zu Oberflächengewässern in m					zu Saumkulturen angrenzende 20 m mit mind. x % driftmindernder Technik							
					abtriftmindernde Technik			bewachsener Randstreifen		abtriftmindernde Technik					Einstufung Bienengefährdung	
Kultur	Schadorganismus / Indikation	Aufwandmenge	Anwendungstermin	Standard	50%	75%	90%	bei > 2% Hangneigung	Standard	50%	75%	90%	Auflage für drainierte Flächen	Wartezeit	solo	Auflagen

G: Genehmigung für Lückenindikation

*: Bundeslandspezifischen Mindestabstand zu Oberflächengewässern beachten.

NB6611: Das Mittel wird als bienengefährlich eingestuft (B1). Es darf nicht auf blühende oder von Bienen beflogene Pflanzen ausgebracht werden; dies gilt auch für Unkräuter. Bienenschutzverordnung vom 22. Juli 1992, BGBl. I S. 1410, beachten.

NB6621: Das Mittel wird als bienengefährlich, außer bei Anwendung nach dem Ende des täglichen Bienenfluges in dem zu behandelnden Bestand bis 23.00 Uhr, eingestuft(B2).Es darf außerhalb dieses Zeitraums nicht auf blühende oder von Bienen beflogene Pflanzen ausgebracht werden; dies gilt auch für Unkräuter.Bienenschutzverordnung vom 22.Juli 1992, BGBl.I S. 1410, beachten.

NB663: Aufgrund der durch die Zulassung festgelegten Anwendungen des Mittels werden Bienen nicht gefährdet(B3).

NB6641: Das Mittel wird bis zu der höchsten durch die Zulassung festgelegten Aufwandmenge oder Anwendungskonzentration, falls eine Aufwandmenge nicht vorgesehen ist, als nicht bienengefährlich eingestuft(B4).

NB6613: Das Mittel darf an blühenden Pflanzen und an Pflanzen, die von Bienen beflogen werden, nicht in Mischung mit Fungiziden aus der Gruppe der Ergosterol-Biosynthese - Hemmer angewendet werden, es sei denn, die Anwendung dieser Mischung an blühenden Pflanzen und an Pflanzen, die von Bienen beflogen werden, ist ausweislich der Gebrauchsanleitung des Fungizids erlaubt.Die Bienenschutzverordnung in der geltenden Fassung ist zu beachten

NB6645: Das Mittel darf in Mischung mit einem als nicht bienengefährlich eingestuften Insektizid aus der Gruppe der Neonikotinoide an blühenden Pflanzen und Pflanzen, die von Bienen beflogen werden, angewendet werden, sofern dies ausweislich der Gebrauchsanleitung des Insektizids erlaubt ist.

F: Die Wartezeit ist durch die Anwendungsbedingungen und/oder die Vegetationszeit abgedeckt, die zwischen Anwendung und Nutzung (z.B. Ernte) verbleibt bzw. die Festsetzung einer Wartezeit in Tagen ist nicht erforderlich.

N: Die Festsetzung einer Wartezeit ist ohne Bedeutung.